S 5 U 156/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erstattungsbescheid Grobe Fahrlässigkeit Einsichtsvermögen Merkblatt
Leitsätze	1. Durch die bloße Zahlung eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers an einen Dritten entsteht kein öffentlich-rechtliches Leistungsverhältnis, das bei zu Unrecht erbrachten Zahlungen die Inanspruchnahme des Begünstigten durch einen Erstattungsbescheid nach § 50 SGB X rechtfertigen würde (BSGE 61, 11; BGHZ 71, 181 mwN; aA von Wulffen/Wiesner SGB X, 4.Auflage, § 50 Rdnr 3 und 4 mwN). 2. Grobe Fahrlässigkeit iSd § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X setzt voraus, dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Mängel aus dem Bewilligungsbescheid oder anderen Umständen ergeben und für das Einsichtsvermögen des Betroffenen ohne Weiteres erkennbar sind. Dabei ist auf die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Betroffenen, wie persönliche Urteils- und Kritikfähigkeit sowie Einsichtsvermögen abzustellen (subjektiver Fahrlässigkeitsbegriff, BSGE 25, 108; 44, 264).
Normenkette	SGG 51 Abs 1 Nr 3 SGB X § 50 Abs 1 SGB X § 50 Abs 2 SGB X § 33 Abs 1 SGB X § 43 Abs 1 SGB X § 45 Abs 2 S 3 Nr 3

	BGB § 166 Abs 1 BGB § 812

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 156/01
Datum	27.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 183/03
Datum	30.03.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 27.03.2003 aufgehoben, soweit die Klage abgewiesen worden ist.
II. Der Bescheid der Beklagten vom 27.11.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2001 wird aufgehoben.
III. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten. IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die RÃ¼cknahme von Bescheiden, mit denen die Beklagte doppelt Halbwaisenrente gewÃ¤hrt hat sowie gegen die RÃ¼ckforderung der entsprechenden Doppelzahlungen.

Die KlÃ¤gerin ist die Witwe des am 08.07.1994 tÃ¶dlich verunfallten Versicherten R.P. (P.). P. hinterlieÃ zwei Kinder, K. P. (geb. 1982) und K. P. (geb. 1991).

Mit Bescheid vom 19.12.1994 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin ab dem Todestag des P. Witwenrente als Vollrente bis 31.10.1994 in HÃ¶he von 17.384,40 DM und ab 01.11.1994 mit 31.01.1995 eine 40-prozentige Witwenrente in HÃ¶he von monatlich 2.763,70 DM. Des Weiteren war auf diesem Bescheid eine 40-prozentige Waisenrente in HÃ¶he von monatlich 2.763,70 DM aufgefÃ¼hrt. In dem Bescheid wurde ausgefÃ¼hrt, die Rente werde zum Ersten eines jeden Monats auf das Konto der KlÃ¤gerin Ã¼berwiesen. Die Anlage zum Rentenbescheid ergab fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume 01.11.1994 mit 31.01.1995 fÃ¼r die Witwen- und Waisenrente einen Zahlbetrag von 33.966,60 DM. Die Beklagte wies in der Anlage darauf hin, dass dieser Betrag bis zur Bekanntgabe des Ersatzanspruches der Landesversicherungsanstalt Unterfranken (LVA) einbehalten werde. Im Bescheid waren ein Jahresarbeitsverdienst (JAV) von 82.906,79 DM, eine jÃ¤hrliche Vollrente von 55.272,53 DM und eine monatliche Vollrente von 4.606,10 DM aufgefÃ¼hrt. Als BegrÃ¼ndung fÃ¼r den Bescheid wurde angefÃ¼hrt: "Der/Die Versicherte erlitt einen Unfall, der den Tod zur Folge hatte".

Mit zwei weiteren Bescheiden vom gleichen Tag (19.12.1994) â□□ ebenfalls an die KlÃ¤gerin gerichtet â□□ gewÃ¤hrte die Beklagte Waisenrente. In beiden Bescheiden bewilligte die Beklagte ab 08.07.1994 mit 31.07.1994 und ab 01.08.1994 mit 31.01.1995 jeweils eine 20-prozentige Waisenrente von monatlich 1.381,90 DM. Dieser Betrag sollte ab 01.02.1995 bis auf weiteres zum Ersten eines jeden Monats auf das Konto der KlÃ¤gerin Ã¼berwiesen werden. In den Anlagen zu den Waisenrentenbescheiden wurde fÃ¼r die Zeit vom 08.07.1994 mit 31.01.1995 jeweils ein Zahlbetrag von 9.361,30 DM mitgeteilt. Die Beklagte wies in den Anlagen darauf hin, dass diese BetrÃ¤ge bis zur Bekanntgabe des Ersatzanspruches der LVA einbehalten werden.

Die Waisenrentenbescheide trugen das gleiche Aktenzeichen wie der erstgenannte Bescheid. In den Waisenrentenbescheiden war das jeweilige Geburtsdatum der Kinder "1982" bzw. "1991", nicht aber der Name des jeweiligen Kindes aufgefÃ¼hrt. Der JAV sowie die jÃ¤hrliche und monatliche Vollrente waren in den Waisenrentenbescheiden wie im Witwenrentenbescheid angegeben. Die Beklagte erlÃ¤uterte in MerkblÃ¤ttern, die den Bescheiden als "Bestandteil" beigefÃ¼gt waren, u.a. die gesetzlichen Grundlagen des JAV, Sterbegeldes, der Witwen- und Witwerrente, Waisenrente sowie des HÃ¶chstbetrages der Hinterbliebenenrente.

Mit Schreiben vom 22.02.1995 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass die LVA auf die Witwenrentennachzahlung einen Erstattungsanspruch in HÃ¶he von 8.869,12 DM und auf die Waisenrentennachzahlung einen solchen in HÃ¶he von 4.807,92 DM geltend gemacht habe. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser ErstattungsansprÃ¼che Ã¼berwies die Beklagte an die KlÃ¤gerin eine Nachzahlung von insgesamt 39.012,10 DM.

Bei der Durchsicht der Akte zur Kontrolle der Einstellung der Waisenrente wegen Vollendung des 18.Lebensjahres der Halbwaise K. P. am 07.09.2000 fiel der Beklagten im November 2000 auf, dass sie seit 01.11.1994 fÃ¼r beide Halbwaisen doppelte Halbwaisenrente gewÃ¤hrt und angewiesen hatte. Die Beklagte stellte daraufhin eine Ã□berzahlung von 205.500,16 DM fÃ¼r den Zeitraum vom 01.11.1994 bis 30.11.2000 fest.

Nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin nahm die Beklagte mit Bescheid vom 27.11.2000 die Bescheide vom 19.12.1994 gemÃ¤Ã□ Â§ 45 Abs 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) mit Wirkung vom 01.11.1994 insoweit zurÃ¼ck, als doppelte Waisenrente festgestellt worden war, stellte die Rentenzahlung mit dem Ablauf des Monats November 2000 ein und forderte die RÃ¼ckzahlung des Ã¼berzahlten Betrages gemÃ¤Ã□ Â§ 50 Abs 1 SGB X in HÃ¶he von 205.500,16 DM. Der Bescheid war an die KlÃ¤gerin adressiert. Die Beklagte begrÃ¼ndete die RÃ¼ckforderung mit grob fahrlÃ¤ssigem Verhalten der KlÃ¤gerin. Diese habe aus der Gesamtschau aller drei Bescheide erkennen mÃ¼ssen, dass die ab 01.11.1994 gewÃ¤hrten Waisenrenten nur jeweils einmal zugestanden hÃ¤tten. Auch aus den MerkblÃ¤ttern habe sich das Verbot der Doppelzahlung ergeben. Zudem hÃ¤tten die Hinterbliebenenrenten zusammen einen Betrag ergeben, der das Bruttoeinkommen des verstorbenen Ehegatten bei weitem Ã¼berstiegen habe. Auch dies hÃ¤tte der KlÃ¤gerin auffallen mÃ¼ssen. Sie kÃ¶nne sich daher nicht auf ein schutzwÃ¼rdiges

Interesse berufen.

Im Widerspruchsverfahren trug die KlÃ¤gerin im Wesentlichen vor, dass sie nicht dafÃ¼r verantwortlich gemacht werden kÃ¶nne, dass die Beklagte sechs Jahre Doppelzahlungen getÃ¤tigt habe. Aus dem jeweiligen Bescheid selbst habe sich die Doppelzahlung nicht ergeben. Da die Waisenrente mehrmals erhÃ¶ht worden sei, hÃ¤tte die Beklagte spÃ¤testens dann die Doppelzahlung bemerken mÃ¼ssen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 24.04.2001 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung gab sie an, dass die Bescheide in ihrer Gesamtschau derart offensichtlich rechtswidrig gewesen seien, dass jeder, der auch nur das den Bescheiden beigefÃ¼gte Merkblatt fÃ¼r Hinterbliebenenrente gelesen habe, sofort hÃ¤tte erkennen mÃ¼ssen, dass eine doppelte GewÃ¤hrung der Waisenrente nicht rechtens sei. Die Renten hÃ¤tten zusammen 120 % des JAV ergeben. Aus den MerkblÃ¤ttern sei zu entnehmen, dass die Hinterbliebenenrenten zusammen 80 % des JAV nicht Ã¼bersteigen dÃ¼rften. Es hÃ¤tte der KlÃ¤gerin auffallen mÃ¼ssen, dass die ausgezahlten Renten den Bruttoverdienst des verstorbenen Versicherten im Jahr vor dem Unfall Ã¼berstiegen. Bei Anstellung ganz naheliegender Ãberlegungen hÃ¤tte die KlÃ¤gerin erkennen mÃ¼ssen, dass die gewÃ¤hrten Waisenrenten durch einen Fehler in der Sachbearbeitung sowohl im Witwenrentenbescheid als auch nochmals in den beiden Waisenrentenbescheiden festgestellt worden seien und damit EDV-mÃ¤Ãig doppelt zur Auszahlung gelangt seien. Der Fehler der Verwaltung sei im Vergleich zu dem der KlÃ¤gerin zuzurechnenden Verschulden als gering zu bewerten. Im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung sei geprÃ¼ft worden, ob infolge der RÃ¼cknahme der Bescheide bei der KlÃ¤gerin SozialhilfebedÃ¼rftigkeit eintreten wÃ¼rde. Dies sei nicht der Fall. Weitere GrÃ¼nde, die der RÃ¼ckforderung entgegen stÃ¼nden, seien weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Die KlÃ¤gerin hat im anschlieÃenden Klageverfahren beantragt, festzustellen, dass der Bescheid vom 27.11.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2001 ihr gegenÃ¼ber nicht wirksam geworden sei. Des Weiteren hat sie beantragt, den Bescheid vom 27.11.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2001 aufzuheben. Sie hat bestritten, dass sich irgendwelche AuffÃ¤lligkeiten aus den Bescheiden vom 19.12.1994 ergeben hÃ¤tten, die sie hÃ¤tte bemerken mÃ¼ssen. Sie habe davon ausgehen kÃ¶nnen, dass alle Bescheide vom 19.12.1994 inhaltlich richtig seien. Die KlÃ¤gerin legte ein Entlassungszeugnis der Sondervolksschule E. vom 28.07.1976 vor und gab an, im Anschluss an den Schulbesuch keine weitere Ausbildung gemacht zu haben. Sie sei vÃ¶llig unbeholfen im Umgang mit BehÃ¶rden und habe in Rentenangelegenheiten sich nicht ausgekannt. Bei den Bescheiden handele es sich um Standardformulare, die die Beklagte mit einzelnen Daten und Worten ergÃ¤nzt bzw. ausgefÃ¼llt habe. Die Bescheide enthielten keinen zusammenhÃ¤ngend formulierten Text, in dem der Inhalt der Bescheide wiedergegeben werde. Sie erfÃ¼llten daher nicht das MindestmaÃ an Mitteilung und Information, die in verstÃ¤ndiger und nachvollziehbarer Weise ein Bescheid dieser Gewichtung und Tragweite enthalten mÃ¼sse. Den Ã¼berzahlten Betrag habe sie aufgrund des mit der Zahlung einhergehenden Lebensstandards vollstÃ¤ndig verbraucht.

Die Beklagte hat in ihrer Klageerwiderung auf den Inhalt ihrer Bescheide Bezug genommen.

Das Sozialgericht hat sowohl die KlÃ¤gerin als auch die Waisen K. und K. als KlÃ¤ger betrachtet. Es hat mit Urteil vom 27.03.2003 festgestellt, dass der Bescheid vom 27.11.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2001 der KlÃ¤gerin K. P. gegenÃ¼ber (wegen VolljÃ¤hrigkeit) nicht wirksam geworden sei und den Bescheid vom 27.11.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2001 insoweit aufgehoben, als er die RÃ¼cknahme der Halbwaisenrente fÃ¼r K. P. fÃ¼r die Vergangenheit und die RÃ¼ckforderung der ab 01.11.1994 zuviel gezahlten Halbwaisenrente der K. P. betroffen hat. Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin habe aus der Gesamtschau der Bescheide erkennen mÃ¼ssen, dass die Halbwaisenrente (fÃ¼r K. P.) nur jeweils einmal zugestanden habe. Insbesondere hÃ¤tten die Hinterbliebenenrenten zusammen einen Betrag ergeben, der das Bruttoeinkommen des Versicherten bzw. den JAV Ã¼berstiegen habe. Dies sei auch ohne besondere sozialrechtliche Vorkenntnisse direkt aus den Bescheiden erkennbar gewesen. DarÃ¼ber hinaus habe sich auch aus dem Merkblatt fÃ¼r die KlÃ¤gerin ohne schwierige Ãberlegung feststellen lassen, dass die Gesamtsumme der in den Bescheiden ausgewiesenen Hinterbliebenenrenten die Vollrente und auch den JAV Ã¼berstiegen habe. Die Nichtbeachtung eines nachweislich ausgehÃ¤ndigten Merkblatts zu einem konkreten Leistungstatbestand begrÃ¼nde im Allgemeinen eine grobe FahrlÃ¤ssigkeit, wenn das Merkblatt so abgefasst sei, dass die BegÃ¼nstigte seinen Inhalt erkannt habe. Die KlÃ¤gerin habe sich auch nicht darauf verlassen dÃ¼rfen, dass die Rentenbescheide korrekt abgefasst und inhaltlich richtig seien. Ebenso wenig komme es darauf an, ob die Beklagte die Rechtswidrigkeit der Bescheide habe kennen mÃ¼ssen und dass sie diese verursacht habe. Die minderjÃ¤hrige Waise K. mÃ¼sse sich das Verhalten der KlÃ¤gerin als ihr Vertreter zurechnen lassen.

Gegen diese Urteil hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 27.03.2003 und den Bescheid der Beklagten vom 27.11.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2001 insoweit aufzuheben, als sie zur RÃ¼ckzahlung der Ã¼berzahlten Waisenrente verpflichtet worden sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 27.03.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen wiederholt.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Die Beklagte hat keinen Anspruch auf RÃ¼ckzahlung der Ã¼berzahlten Waisenrente fÃ¼r das Kind K. in

HÃ¶he von 52.535,28 EUR.

Die Beklagte kann einen Erstattungsanspruch nicht auf Â§ 50 Abs 1 oder Abs 2 SGB X stÃ¼tzen. RÃ¼ckforderungsschuldner kÃ¶nnte nach dieser Vorschrift nur die rentenberechtigte Waise sein. Ist einer minderjÃ¤hrigen Waise Halbwaisenrente gewÃ¤hrt worden und ist diese antragsgemÃ¤Ã auf ein Konto des Elternteils Ã¼berwiesen worden, so kann eine versehentlich durch DoppelÃ¼berweisung erfolgte Ãberzahlung der Halbwaisenrente nur von der Waise, nicht aber von dem Elternteil zurÃ¼ckgefordert werden (ebenso LSG Niedersachsen Breith. 1991 S 127).

Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist gemÃ¤Ã Â§ 51 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorliegend gegeben. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden u.a. Ã¼ber Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung (Â§ 51 Abs 1 Nr 3 SGG). Ein Rechtsstreit, der auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes gerichtet ist, betrifft eine Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeit (Meyer-Ladewig, SGG Kommentar, 7.Auflage, Â§ 51 Rdnr 44 mwN). Nimmt ein TrÃ¤ger der Ã¶ffentlichen Verwaltung fÃ¼r sich in Anspruch, die zu ihm und einem anderen bestehende Rechtsbeziehung durch Verwaltungsakt zu regeln, weil er diese Rechtsbeziehung als eine seiner hoheitlichen Regelungsbefugnis unterworfene Angelegenheit ansieht, ist fÃ¼r die Anfechtung dieses Verwaltungsaktes die sachliche ZustÃ¤ndigkeit der Gerichte gegeben, die fÃ¼r die Anfechtung hoheitlicher Regelungen dieser Art berufen sind, unabhÃ¤ngig davon, ab die mit dem Verwaltungsakt geregelte Rechtsbeziehung Ã¶ffentlich-rechtlicher Art ist und durch Verwaltungsakt geregelt werden darf (vgl. aaO).

Nach stÃ¤ndiger hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung â der sich der Senat anschlieÃt â entsteht durch die bloÃe Zahlung eines Ã¶ffentlich-rechtlichen VersicherungstrÃ¤gers an einen Dritten kein Ã¶ffentlich-rechtliches LeistungsverhÃ¤ltnis, das bei zu Unrecht erbrachten Zahlungen die Inanspruchnahme des BegÃ¼nstigten durch einen Erstattungsbescheid nach Â§ 50 SGB X rechtfertigt (BSGE 61, 11 = SozR 1300 Â§ 50 Nr 13; BGHZ 71, 181 mwN; aA von Wulffen/Wiesner SGB X, 4.Auflage, Â§ 50 Rdnr 3 und 4 mwN).

Die Beklagte hat zu Unrecht einen Erstattungsanspruch nach Â§ 50 Abs 1 SGB X gegen die KlÃ¤gerin geltend gemacht. Â§ 50 SGB X setzt sowohl in seinem Abs 1 als auch in seinem Abs 2 voraus, dass eine Leistung aufgrund eines Ã¶ffentlich-rechtlichen LeistungsverhÃ¤ltnisses erbracht worden ist (BSG aaO). Das ist in Â§ 50 Abs 1 SGB X schon deshalb der Fall, weil Leistungen aufgrund eines Verwaltungsakts erbracht sein mÃ¼ssen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin vorliegend aber keine Leistungen durch Verwaltungsakt erbracht. Der Bewilligungsbescheid vom 19.12.1994, der sowohl die Witwenrentenbewilligung als auch die (doppelte) WaisenrentengewÃ¤hrung zum Inhalt hatte, richtete sich â soweit Waisenrente bewilligt wurde â nicht an die KlÃ¤gerin, sondern an die Kinder. Unstreitig ist nicht die KlÃ¤gerin Rentenberechtigte der Waisenrenten, sondern ihre Kinder. Insoweit lÃ¤sst sich aus dem an die KlÃ¤gerin ohne Hinweis auf ihre Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin gerichteten Bewilligungsbescheid vom 19.12.1994 im Wege

der Auslegung (Â§ 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch -BGB-) entnehmen, dass der Sohn K. vorliegend der eigentliche Adressat des Bescheides war. Ein sozialrechtliches LeistungsverhÃ¤ltnis ist deshalb allein zwischen diesem und der Beklagten begrÃ¼ndet worden. Die KlÃ¤gerin hat lediglich als gesetzliche Vertreterin gehandelt, Rechtswirkungen im AuÃenverhÃ¤ltnis zu der Beklagten treffen sie nicht (vgl. Â§ 11 Abs 1 Nr 1 SGB X, Â§Â§ 1626 Abs 1, 164 Abs 1 BGB).

Der Beklagten steht auch kein Erstattungsanspruch gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs 2 SGB X zu. Nach dieser Vorschrift sind Leistungen zu erstatten, soweit sie ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind. Auch Â§ 50 Abs 2 SGB X umfasst nur die FÃ¤lle, in denen aufgrund eines Ã¶ffentlich-rechtlichen LeistungsverhÃ¤ltnisses zwischen dem EmpfÃ¤nger und dem LeistungstrÃ¤ger Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht wurden (BSG aaO). Ein solches Ã¶ffentlich-rechtliches LeistungsverhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und der Beklagten bestand hinsichtlich der Waisenrentenbewilligung â wie o.a. â nicht.

Die Beklagte hat die Bescheide vom 19.12.1994 hinsichtlich der WaisenrentengewÃ¤hrung auch nicht im Rahmen eines vermeintlich Ã¶ffentlich-rechtlichen LeistungsverhÃ¤ltnisses erlassen. Dies trÃ¤fe nur zu, wenn sie aufgrund eines in Wirklichkeit nicht bestehenden, von ihr aber als bestehend angesehenen Ã¶ffentlich-rechtlichen VerhÃ¤ltnisses an die KlÃ¤gerin geleistet hÃ¤tte (vgl. BSG 61, 11; BGHZ 71, 180 mwN). Die Ã¼berzahlte Waisenrente vom 01.11.1994 bis 31.11.2000 beruht aber nicht darauf, dass die Beklagte annahm, gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin bestehe ein sozialrechtliches LeistungsverhÃ¤ltnis, sondern darauf, dass versehentlich die Waisenrente in dem genannten Zeitraum doppelt ausgezahlt wurde. Die Beklagte wollte mit der Zahlung der Waisenrente nur ihre Verpflichtung gegenÃ¼ber der Waise, nicht aber einen vermeintlichen sozialrechtlichen Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin erfÃ¼llen.

Der Senat kann den Erstattungsbescheid vom 27.11.2000 nicht dahin auslegen, dass die Adressierung an die KlÃ¤gerin lediglich eine ungenaue Bezeichnung und als eigentlicher Adressat die rentenberechtigte Waise anzusehen sei. Anders als bei den Rentenbescheiden vom 19.12.1994 sprechen die UmstÃ¤nde hier eindeutig dafÃ¼r, dass die Beklagte die KlÃ¤gerin selbst in Anspruch nehmen wollte. Im Bescheid vom 27.11.2000 fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass die KlÃ¤gerin seit dem 01.11.1994 einen Betrag in HÃ¶he von anfÃ¤nglich 2.763,70 DM zu viel erhalten habe. Das schlieÃt es aus, insoweit nur eine offenbare Unrichtigkeit nach Â§ 38 SGB X anzunehmen. Auch eine Umdeutung i.S. des Â§ 43 Abs 1 SGB X hÃ¤lt der Senat nicht fÃ¼r angÃ¤ngig, weil es mit dem Gebot hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit von Verwaltungsakten (Â§ 33 Abs 1 SGB X) nicht vereinbar wÃ¤re, einen Erstattungsbescheid, der Grundlage von Vollstreckungshandlungen sein kann, auf diesem Wege einem anderen Adressaten zuzuordnen, als dies im schriftlichen Bescheid selbst angegeben ist (ebenso LSG Niedersachsen aaO).

Hieran Ã¤ndert auch nichts, dass der rentenberechtigten Waise â im Falle ihrer Inanspruchnahme mit einem Erstattungsanspruch â Kenntnis und KennenmÃ¼ssen i.S. des Â§ 45 Abs 2 SGB X ihres gesetzlichen Vertreters zuzurechnen sind (Â§ 166 Abs 1 BGB). Unter diesen Voraussetzungen hÃ¤tten sich

die ErwÃ¤gungen der Beklagten zu Â§ 45 SGB X in erster Linie mit der rentenberechtigten Waise befassen mÃ¼ssen.

Die RÃ¼ckforderung fehlgegangener Zahlungen richtet sich nach alledem vorliegend nach den zivilrechtlichen Vorschriften der Â§Â§ 812 ff BGB. Dies ist hier mangels ZustÃ¤ndigkeit der Sozialgerichtsbarkeit nicht weiter zu verfolgen (vgl. BGHZ 73, 202).

Auch wenn man die Inanspruchnahme der KlÃ¤gerin mit einem Erstattungsanspruch nach Â§ 50 Abs 2 SGB X bejahen wollte (vgl. von Wulffen/Wiesner aaO), kÃ¤me eine RÃ¼ckforderung nicht in Betracht. Da bei einer Erstattung nach Â§ 50 Abs 2 SGB X kein zugrunde liegender Verwaltungsakt aufgehoben wird, gelten fÃ¼r die Frage, ob zu erstatten ist, die Â§Â§ 45, 48 SGB X zum Schutze des Erstattungsschuldners entsprechend (Â§ 50 Abs 2 Satz 2 SGB X; von Wulffen/Wiesner aaO Â§ 50 Rdnr 10). Dabei ist abzustellen auf die Kenntnis der Tatsachen, die die RÃ¼ckforderung der ohne Verwaltungsakt erbrachten Leistungen rechtfertigen (aaO).

Die entsprechende RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X wÃ¤re vorliegend ausgeschlossen, weil sich die KlÃ¤gerin auf Vertrauensschutz berufen kÃ¶nnte. Von den TatbestÃ¤nden des Â§ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X kÃ¤me vorliegend lediglich die Nr 3 in Betracht, denn die KlÃ¤gerin hat weder unrichtige noch unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit ist nach der Legaldefinition des Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X nur gegeben, wenn die KlÃ¤gerin als BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in b e s o n d e r s schwerem MaÃe verletzt hat. Ob grobe FahrlÃ¤ssigkeit in diesem Sinne vorliegt, ist im Wesentlichen eine Frage der WÃ¼rdigung des Einzelfalls, die den Tatsachengerichten obliegt (stRspr des BSG, z.B. SozR 2200 Â§ 1301 Nr 11; SozR 4100 Â§ 152 Nr 3; SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 10). Eine Verletzung der Sorgfalt liegt dann vor, wenn der BegÃ¼nstigte schon einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (BSG SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 45 mwN). Dabei ist das MaÃ der FahrlÃ¤ssigkeit, insbesondere nach der persÃ¶nlichen Urteils- und KritikfÃ¤higkeit, dem EinsichtsvermÃ¶gen des Beteiligten sowie den besonderen UmstÃ¤nden des Falles zu beurteilen (subjektiver FahrlÃ¤ssigkeitsbegriff, BSGE 35, 108; 44, 264). Bezugspunkt fÃ¼r das grob fahrlÃ¤ssige Nichtwissen ist schon nach dem Wortlaut des Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes â also das Ergebnis der Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung durch die BehÃ¶rde. Voraussetzung ist, dass sich die tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen MÃ¤ngel aus dem Bewilligungsbescheid oder anderen UmstÃ¤nden ergeben und fÃ¼r das EinsichtsvermÃ¶gen des Betroffenen o h n e w e i t e r e s erkennbar sind.

Ein Antragsteller, der zutreffende Angaben gemacht hat, ist im Allgemeinen nicht zugunsten der FachbehÃ¶rde gehalten, Bewilligungsbescheide des NÃ¤heren auf ihre Richtigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen (BSG SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 45 mwN). Der Antragsteller darf davon ausgehen, dass eine FachbehÃ¶rde nachdem sie die leistungserheblichen Tatsachen erfragt, seine wahrheitsgemÃ¤Ãen Angaben zutreffend umsetzt (vgl. BVerwGE 92, 81). Das gilt auch, soweit Antragsteller Ã¼ber ihre Rechte und Pflichten durch MerkblÃ¤tter aufgeklÃ¤rt werden, die a b s t r a k t

e ErlÃ¤uterungen Ã¼ber Voraussetzungen von AnsprÃ¼chen und deren Bemessen enthalten. Andernfalls wÃ¼rde BegÃ¼nstigten durch MerkblÃ¤tter das Risiko fÃ¼r die sachgerechte BerÃ¼cksichtigung von eindeutigen Tatsachen durch eine FachbehÃ¶rde aufgebÃ¼rdet. Auch bei der BerÃ¼cksichtigung der Vielfalt von Aufgaben und der Vielzahl der zu bearbeitenden VorgÃ¤nge ist es die Aufgabe der FachbehÃ¶rde, wahrheitsgemÃ¤ÃŒe tatsÃ¤chliche Angaben von Antragstellern rechtlich einwandfrei umzusetzen und dies Betroffenen in der BegrÃ¼ndung des Bescheides deutlich zu machen. Nur eine BescheidbegrÃ¼ndung, die den zugrunde gelegten Sachverhalt wiedergibt, macht ggf. auch den mit einer bestimmten Rechtsmaterie nicht vertrauten Antragsteller darauf aufmerksam, dass der Bewilligungsbescheid nicht in Ordnung ist, weil z.B. der zugrunde gelegte Sachverhalt nicht dem Angegebenen und Wahren entspricht (BSG aaO). Teilt ein LeistungstrÃ¤ger die Rechtslage aber nicht durch eine fallbezogene Subsumtion, sondern abstrakte Rechtsbelehrungen (Schema; Merkblatt) mit, setzt der Vorwurf grober FahrlÃ¤ssigkeit voraus, dass die Rechtswidrigkeit der Regelung nach der Fassung des Bescheides augenfÃ¤llig ist. Der Fehler muss dem BegÃ¼nstigten bei seinen subjektiven ErkenntnismÃ¶glichkeiten aus anderen GrÃ¼nden geradezu "in die Augen springen" (aaO).

Gemessen an diesen Anforderungen gelangt der Senat zu der ÃŒberzeugung, dass die KlÃ¤gerin die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts nicht infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht gekannt hat. Die KlÃ¤gerin konnte die Fehlerhaftigkeit der Bescheide nicht aus deren BegrÃ¼ndung erkennen, da die Bescheide eine nÃ¤here BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Zahlung gerade in dieser HÃ¶he nicht enthielten. Zwar waren in den drei Bescheiden vom 19.12.1994 der JAV, die jÃ¤hrliche Vollrente sowie monatliche Vollrente genannt, jedoch waren die Bedeutung des JAV fÃ¼r die Berechnung der Vollrente und die gesetzliche Regelung, dass die Renten der Hinterbliebenen zusammen 4/5 des JAV nicht Ã¼bersteigen dÃ¼rfen, nur dem Merkblatt abstrakt zu entnehmen. Die Fehlerhaftigkeit des Bescheides konnte der KlÃ¤gerin bei ihren subjektiven ErkenntnismÃ¶glichkeiten als SonderschÃ¼lerin gerade nicht "in die Augen springen". Dies ist wohl darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren, dass die Bescheide keinen zusammenhÃ¤ngend formulierten Text enthielten, anhand dessen sich der Inhalt der Bescheide hÃ¤tte nachvollziehen lassen. Da schon jeder einzelne der drei Bescheide aus sich heraus nicht verstÃ¤ndlich war, konnte sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin eine augenfÃ¤llige Fehlerhaftigkeit auch nicht bei einer Zusammenschau der drei Bescheide ergeben. Um die Fehlerhaftigkeit des Bescheides zu erkennen, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin die fÃ¼r den Bescheid maÃŒgeblichen gesetzlichen Vorschriften aus dem zweiseitigen, engbedruckten Merkblatt gleichsam "herausfiltern" mÃ¼ssen. Dabei hÃ¤tte sich zudem fÃ¼r die KlÃ¤gerin die Schwierigkeit ergeben, dass im Merkblatt die Witwenrente bzw. Halbwaisenrente mit 1/5 bzw. 2/5 des JAV angegeben war, die Bescheide aber von 20 % bzw. 40 % sprachen. Der Senat ist Ã¼berzeugt, dass die KlÃ¤gerin bei der Zuordnung von 1/5 bzw. 2/5 zu den Prozentzahlen 20 bzw. 40 Ã¼berfordert war. Die KlÃ¤gerin erbrachte in Mathematik in der 9. Jahrgangsstufe der Sonderschule offensichtlich keine ausreichenden Leistungen, da in diesem Fach die Note der 8. Jahrgangsstufe im Entlassungszeugnis eingetragen ist.

Hinzu kommt, dass der KlÃ¤gerin mit den drei Bescheiden vom 19.12.1994 nicht

nur dem Betrag nach hohe monatliche Rentenzahlungen mitgeteilt worden waren, sondern auch einmalige Zahlungen (unter Vorbehalt von ErsatzansprÃ¼chen der LVA) in HÃ¶he von insgesamt 52.689,26 DM. Im Februar 1995 hat die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich den Betrag von 39.012,10 DM als Nachzahlung erhalten. Angesichts dieser hohen Einmalzahlung ist es fÃ¼r den Senat nach den Gesamtumstâ¤nden unter BerÃ¼cksichtigung des Bildungsstandes der KlÃ¤gerin nachvollziehbar, dass dieser die fehlerhafte HÃ¶he der monatlichen Rentenzahlung nicht augenfÃ¤llig geworden ist.

Nach alledem kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass die KlÃ¤gerin in besonders schwerem MaÃe ihre Sorgfaltspflichten verletzt hat.

Bei dieser Sach- und Rechtslage bedarf es keiner AusfÃ¼hrungen, ob die Beklagte ihr Ermessen richtig ausgeÃ¼bt hat.

Nach alledem waren die Erstattungsbescheide der Beklagten und das Urteil des Sozialgerichts â soweit es die Klage abgewiesen hat â aufzuheben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 11.11.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024